

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 21.02.2023

Dezernat: I / Büro des  
Oberbürgermeisters  
Bearbeiter/in: Frau Wille  
Telefon: 0385 545 1011

### Beschlussvorlage

#### Drucksache Nr.

00740/2023

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Stadtvertretung

### Betreff

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss der Stadtvertretung vom 30.01.2023 zu TOP 37: Baustelle Plater Straße, DS-Nr. 00734/2023

### Beschlussvorschlag

Dem Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 6. Februar 2023 gegen den Beschluss der Stadtvertretung am 30. Januar 2023 zu TOP 37: Baustelle Plater Straße, DS-Nr. 00734/2023, wird stattgegeben.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

In der 30. Sitzung der Stadtvertretung am 30. Januar 2023 wurde die Vorlage DS-Nr. 00734/2023 (Baustelle Plater Straße) beschlossen.

#### Beschluss:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, kurzfristig bis zur Fortsetzung der mindestens bis Anfang März stillgelegten Instandhaltungsmaßnahme in der Plater Straße zwischen der Hamburger Allee und der Perleberger Straße auf geeignete Art und Weise eine halbseitige Befahrbarkeit wenigstens bei Schrittempo zu ermöglichen. Die Instandsetzung ist schnellstmöglich zu vollenden.“

Der vorliegende Beschluss verletzt das Recht, weil er nicht den Vorgaben des § 31 Abs. 2 Sätze 2-4 KV M-V entspricht. § 31 Abs. 2 KV M-V sieht vor, dass Mehrausgaben zwingend mit einem entsprechenden Deckungsvorschlag versehen sein müssen. Wird auf einen ohne Finanzierungsvorschlag vorgelegten Antrag hin Beschluss gefasst, ist dieser bereits formell rechtswidrig zustande gekommen, ohne dass es auf die materielle Vereinbarkeit mit Haushaltsgrundsätzen ankäme. (vgl. Gentner in Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 31, Rn. 6).

Zudem kann im Falle der Vornahme der kurzfristig geforderten Maßnahmen die Verkehrssicherheit des betroffenen Abschnitts der Plater Straße (zwischen Hamburger Allee und Perleberger Straße) nicht gewährleistet werden, so dass derartige Maßnahmen ausscheiden.

Der Inhalt des Beschlusses wurde auf der Bauberatung am 01.02.2023 mit Allen am Bau Beteiligten intensiv diskutiert. Dabei besteht Einigkeit zu den nachfolgenden Ausführungen:

- Der nach der Entfernung der Trag- und Deckschichten noch vorhandene Restbelag hat eine zu geringe Stärke und weist Durchbrüche auf.
- Bei einer Befahrung ist mit einer kompletten Zerstörung der Restschichten auszugehen.
- Weiterhin ist aufgrund der Tiefenlage und der nicht funktionierenden Straßeneinläufe keine Wasserableitung möglich.
- Die Verkehrssicherheit kann nicht gewährleistet werden.

**Die Arbeiten an der Instandsetzungsmaßnahme der Plater Straße, die neben der Fahrbahn auch die Nebenanlagen auf beiden Seiten umfassen, laufen derzeit weiter. Im betreffenden Abschnitt wurden sie in den vergangenen 2 Wochen ausgeführt. Die Vorbereitungen für den Asphalteinbau wurden und werden bereits vorgenommen. Vom Ruhen der Baustelle kann daher nicht gesprochen werden.**

Derzeit ist kein Asphalt verfügbar, da die Mischwerke geschlossen haben. Selbst für eine Anrampung wird Asphalt benötigt. Andere Arten der provisorischen Ertüchtigung der Fahrbahn scheiden aus technologischen und finanziellen Gründen aus:

- Beton: Aushärtezeit, zusätzliches Ausfräsen und Entsorgung;
- Aufschottern: zusätzliche Materialkosten, andauernde Ausbesserung von Schlaglöchern, fehlende Verkehrssicherheit

Die Öffnung der Asphaltmischwerke abzuwarten ist alternativlos.

Lässt man die sachlichen Gründe, die gegen eine Befahrung des abgefrästen Straßenabschnittes sprechen, außer Betracht, ergäben sich folgende nicht abgedeckte Mehrkosten:

- Umbau der Verkehrssicherung und Wiedereinrichtung nach Beendigung des Zwischenzustandes: ca. 24.000,00 €
- Fahrbahnmarkierung für den Interimszustand in Gelb herstellen und demarkieren: ca. 6.000,00 €
- provisorische Ableitung des Wassers aus dem Straßenkörper ca. 4.000,00 €
- Anrampung herstellen und wieder zurückbauen ca. 6.000,00 € (erst ab 27.02. bei Mischwerkwechsel)

Die Mehrkosten, ohne dass eine verkehrssichere Befahrung möglich ist, belaufen sich auf ca. 40.000 €.

Wenn die erforderlichen Einbautemperaturen für alle Asphaltsschichten (+5 Grad) in der 9. KW gegeben sind, könnte die Gesamtlieferung aus Brenz erfolgen.

- Möglicher Liefertermin Tragschicht aus dem Asphaltmischwerk in Brenz: ab 9. KW
- Mehrkosten für Asphaltlieferung aus Brenz (zusätzliche Transportentfernung: 30 km) ca. 15.000 €

- Aufgrund der größeren Transportentfernung und der damit einhergehenden geringeren Einbautemperatur ist eine schlechtere Qualität der instandgesetzten Fahrbahn möglich.  
Mehrkosten: 15.000 €.

Das nächstgelegene Asphaltmischwerk in Consrade bietet folgende Rahmenbedingungen:

- möglicher Liefertermin: 22.03.23 (12.KW)
- geringe Transportentfernung, gesicherte Einbautemperatur des Mischgutes, bessere Sicherstellung der Fahrbahnqualität

keine Mehrkosten

Dass eine Baustelle im Winter weiter betrieben werden muss, ist zwar ungünstig und mit Einschränkungen verbunden, lässt sich jedoch in der Plater Straße, wie auch bei anderen Baustellen, wie der Wallstraße oder der Rogahner Straße, nicht immer vermeiden. Der vorliegende Beschluss berücksichtigt weder die technischen Gegebenheiten noch die wirtschaftlichen Faktoren.

Die Umleitung für den PKW – Verkehr beträgt nur 1 km und auch nur in Richtung Mueßer Holz oder Richtung Raben Steinfeld, das ist durchaus weniger als bei vergleichbaren Baustellen. Die Verkehrsberuhigung und Erhöhung der Sicherheit konnte durch die nachgerüstete Ampelanlage verbessert werden.

## **2. Notwendigkeit**

Beschlussfassung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Auswirkungen**

- Lebensverhältnisse von Familien: -
- Wirtschafts- / Arbeitsmarkt: -
- Klima / Umwelt: -
- Gesundheit: -

## **5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

- ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)
- nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

- ja
- nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

- ja, die Deckung erfolgt aus:  
 nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:  
Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

- ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*  
 nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:  
*Fördermittel in Höhe von .... Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt: ....*

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

**über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

**Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja  
Darstellung der Auswirkungen:

nein

**Anlagen:**

Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 06.02.2023

gez. Dr. Rico Badenschier  
Oberbürgermeister